

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“ am
Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 24. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt voraus, dass alle vorherigen Module gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung einschließlich etwaiger Auflagen des Prüfungsausschusses erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Zugang erhält, wer,

- (1) ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Kommunikations- und/oder Medienwissenschaft nachweist, in dem die grundlegenden Inhalte der Public Relations zentraler Gegenstand waren. Bestehen Kompetenzdefizite, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

Oder

- (2) ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium, das sich dezidiert mit medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fragen beschäftigt hat. Eine solche Beschäftigung umfasst die Gegenstandsbereiche: Kommunikatorforschung, Inhaltsanalyse, Medienanalyse, Mediennutzungsforschung und Medienwirkungsforschung. Der Nachweis dieser mindestens notwendigen Kompetenzen erfolgt in der Regel durch bereits erbrachte Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten, deren Gegenstand ein oder mehrere Massenmedien (Zeitung, Zeitschrift, Fotografie, Film, Radio, Fernsehen, interaktive Netzwerkmedien) waren. Bestehen Kompetenzdefizite, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

- (3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf.

die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein

oder

- Englisch als Muttersprache

oder

- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium

oder

- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

Cambridge- ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

(4) Über die Feststellung der Zugangsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der jeweiligen Studiengangleitung. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätestens mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 im Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 2. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 4/2013, S. 39) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 2. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 4/2013, S. 39) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christian Hauck
- Der Dekan -
Fachbereich Medien

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen detaillierte Kenntnisse zu sozio-historischen Entwicklungen der Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie zu umfassenden Gesellschafts- und Medientheorien mit Bezug zu Public Relations. Sie sind in der Lage, allgemeine Erkenntnisse, Forschungsliteratur und komplexe Theorien auf spezielle kommunikations- und medienwissenschaftliche Themen anzuwenden und zu hinterfragen. Sie konzipieren, evaluieren und hinterfragen eigenständig Ziele und Instrumente eines umfassenden Kommunikationsmanagements auf der Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse zu massenmedialen Kommunikationsprozessen. Sie sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können strategische Entscheidungen treffen, bewerten und interpretieren. Dabei greifen sie auf gängige geisteswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche quantitative und qualitative Methoden zurück, die sie kritisch reflektieren können.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit, vorhandene Schwächen und Stärken ihres Lern- und Arbeitsverhaltens zu identifizieren und Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten. Sie sind in der Lage, mit unvorhergesehenen Arbeits- und Lernkontexten umzugehen, diese zu analysieren sowie zukünftige Perspektiven zu identifizieren und in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Komplexe und neue Lösungswege, die strategische Ansätze zur Problemlösung in der Öffentlichkeitsarbeit und der Unternehmenskommunikation erfordern, erschließen und gestalten die Absolventinnen und Absolventen selbstständig. Sie entwickeln Forschungsfragen und überführen diese in wissenschaftlich redliche Forschungsarbeiten, die sie alleine oder im Team erstellen.

Sie sind in der Lage, Arbeitsgruppen und Teams zu leiten und selbstständig zusammengestellte Informationen zu Sachverhalten und Überlegungen vor größerem Publikum und kleinen Gruppen zu vermitteln. Hierzu besitzen sie fundierte rhetorische Fähigkeiten, die sie anwenden, um Standpunkte sowohl vor Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie vor Laien zu vertreten.

Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, den fachlichen Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit gewissenhaft gerecht zu werden. Aus ihrem erworbenen Wissen können sie vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten und dabei rechtliche sowie ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Angewandte Kommunikationswissenschaft“²⁾

Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾						
1	31010	Konzepte und Theorie der Public Relations		5	4	1
2	31020	Crossmediale Entwicklungen		10	6	1
3	31030	Vertiefende Kommunikationswissenschaft		10	4	1
4	31040	Marketing und Markenführung		5	4	1
5	32010	Forschungsprojekt		10	2	2
6	32020	Medien und Gesellschaft		10	6	2
7	32030	Medienrezeption		5	4	2
8	32040	Medienethik und Media Governance		5	4	2
			Summe:	60		
	9970	Thesis		25	2	3
	9980	Kolloquium		5	2	3
			Summe:	90		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.